

# Satzung des gemeinnützigen Vereins Zero Waste Itzehoe e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Zero Waste Itzehoe.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Itzehoe.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Umweltschutzes, der Bildung und der Kultur.

Zu seinen zentralen Aufgaben gehört dabei, die Müllproblematik bekannt zu machen, mit Bezug hierauf zu nachhaltigen Veränderungen in allen Lebensbereichen zu motivieren und eine aktive Mitwirkung für eine müllfreie Welt zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung, Inspiration und Befähigung aller Teilnehmer\*innen am gesellschaftlichen Leben zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden, ökologisch gerechten und suffizienten Lebensweise im Sinne von Zero Waste und angrenzenden Themen,
- allgemeine Presse-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über die Folgen unseres Konsumverhaltens in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Verhaltensweisen und dessen umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen, insbesondere zur Vermeidung unnötigen Abfalls und über Möglichkeiten des verpackungslosen Warenangebots; dazu gehört z. B. die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Ausstellungen und Messen sowie die Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen,
- Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Vermeidung von Abfällen z. B. in Privathaushalten, im Gewerbe, in der Industrie und/oder in öffentlichen Institutionen,
- Zusammenarbeit mit und gemeinnützige Beratung von Institutionen, Unternehmen und Politik rund um das Thema Zero Waste,
- Anregung und Unterstützung nachhaltiger Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlicher Untersuchungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Müllvermeidung, Umweltschutz,
- Förderung der Verbreitung von neuen Forschungsergebnissen, technischen Entwicklungen, Analyse- und Behandlungsmethoden und -vorschriften sowie deren praktische Anwendung,
- Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Lösung von Problemen, die mit der verpackungslosen Vermarktung von Gütern verbunden sind,
- Auf- und Ausbau von Kontakten und Arbeitsbeziehungen zu regionalen bzw. internationalen Organisationen des nachhaltigen Konsumierens.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Einreichen des Beitrittsformulars in Text- oder Schriftform beim Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Für den endgültigen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (mind. ein Jahresbeitrag) im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und - soweit es in seinen Kräften steht - die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

a) Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit einberufen werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (i. d. R. per E-Mail). Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per schriftlichem Brief eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung kann in der Versammlung durch Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden, wenn dies mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem 1. Vorsitzenden und im Falle ihrer\*seiner Verhinderung von der\*dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein\*e Versammlungsleiter\*in aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die\*Der Schriftführer\*in

fertigt über die Versammlung ein Protokoll an. Soweit die\*der Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch diese\*r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 2),
- die Wahl der Kassenprüfer\*innen (§ 10),
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit (§ 6),
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 11),
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 1),
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§ 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2),
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 9 Abs. 6),
- ggf. die Beschlussfassung über eine Finanzordnung,
- die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist in jedem Falle eine ordnungsgemäße Ladung.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind in dieser Satzung geregelt (§ 4 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und § 11 Abs. 1). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der\*dem 1. Vorsitzenden und der\*dem Schriftführer\*in oder im Falle der Verhinderung von deren Vertretung zu unterzeichnen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich für die Arbeits- und Verfahrensweise eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der\*dem 1. Vorsitzenden,
- der\*dem 2. Vorsitzenden,
- der\*dem Kassenwart\*in,
- der\*dem Schriftführer\*in und
- der\*dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind die\*der 1. Vorsitzende, die\*der 2. Vorsitzende und die\*der Kassenwart\*in, jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Eine Ausnahme ist in Absatz 4 geregelt.

Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

(4) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes gilt bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bis 1.000 Euro je Einzelfall. Beträge bis 200 Euro darf ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied allein anordnen. Für Beträge ab 1.000 Euro bis 10.000 Euro je Einzelfall ist zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Darüber hinausgehende Beträge sind durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen. Für Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen und die Erteilung von Bürgschaften gilt dies generell.

(5) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes beschließen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war (§ 8 Abs. 3).

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(4) Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform, sofern keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, schriftlich per Brief, mitgeteilt werden.

## **§ 12 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

### **§ 13 Konfliktlösung**

Bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern\*innen und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Itzehoe, den 7. Mai 2021